

(4) Kann ein beitragspflichtiger Jahresarbeitsverdienst oder ein beitragspflichtiges Einkommen nicht nachgewiesen werden, da z. Z. des Unfalls keine Versicherungspflicht nach den Bestimmungen der Sozialversicherung bestand, so ist durch die Kreisgeschäftsstelle der Sozialversicherung ein Jahresarbeitsverdienst entsprechend der Ausbildung und den Fähigkeiten z. Z. des Unfalls, jedoch mindestens ein Betrag von 1440 DM der Berechnung der Rente zugrunde zu legen.

(5) Das gleiche gilt für die Berechnung des Sterbegeldes nach § 58, 1 VSV.

## § 5

Wer infolge eines Unfalls bei einer der in dieser Verordnung genannten Tätigkeiten pflegebedürftig wird, hat Anspruch auf Pflegegeld gemäß § 45 VSV.

## § 6

Für die Folgen von Unfällen bei den in dieser Verordnung genannten Tätigkeiten, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung, jedoch nach dem 31. Januar 1947 eingetreten sind, besteht Anspruch auf Unfallrente ab 1. Januar 1954, wenn der Verlust der Arbeitsfähigkeit bei Inkrafttreten der Verordnung mindestens 20 % beträgt.

## § 7

(1) Die allgemeinen Bestimmungen des Sozialversicherungsrechts Anden für die Gewährung von Leistungen nach dieser Verordnung Anwendung.

(2) Für die Regelung von Anträgen auf Leistungen und in Streitfällen gilt die Verfahrensordnung für die Sozialversicherung vom 11. Mai 1953 (GBl. S. 698).

## § 8

Der Staatshaushalt erstattet der Sozialversicherung die für die Durchführung dieser Verordnung notwendigen Mittel.

## § 9

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Arbeit im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und nach Zustimmung des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes. §

## § 10

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1954 in Kraft.

Berlin, den 4. Februar 1954

Die Regierung  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Der Ministerpräsident  
Grote wohl

Ministerium der Finanzen Ministerium für Arbeit  
Dr. Loch Macher  
Stellvertreter Minister  
des Ministerpräsidenten

**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung über die Erweiterung  
des Versicherungsschutzes bei Unfällen.**

Vom 20. Februar 1954

Auf Grund des § 9 der Verordnung vom 4. Februar 1954 über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen (GBl. S. 169) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und nach Zustimmung des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

## § 1

## Zu § 1:

(1) Unfälle, die sich bei den in der Verordnung genannten Tätigkeiten ereignen, sind wie Betriebsunfälle zu werten. Die Meldung des Unfalles hat spätestens am dritten Tage nach dem Unfall auf dem für die Meldung von Betriebsunfällen vorgeschriebenen Vordruck in zweifacher Ausfertigung zu erfolgen. Die erste Ausfertigung ist der zuständigen Arbeitsschutzinspektion, die zweite der zuständigen Kreisgeschäftsstelle der Sozialversicherung einzureichen. Beide Ausfertigungen sind mit einem großen „GT“ (gesellschaftliche Tätigkeiten) auf der Vorderseite zu kennzeichnen. Die Unfälle sind in der monatlichen Meldung des Arbeitsschutzes (Vordruck II'M 3) gesondert aufzuführen.

Bei schweren, tödlichen oder Massenunfällen ist die Meldung sofort fernmündlich oder telegrafisch der zuständigen Arbeitsschutzinspektion zu erstatten.

(2) Die Meldung des Unfalles bei Tätigkeiten nach § 1 Ziffern 1 und 2 der Verordnung muß von dem für die organisierte Tätigkeit Verantwortlichen, bei Tätigkeiten nach Ziff. 3 der Verordnung von dem mit der Leitung der Veranstaltung Beauftragten und bei Tätigkeiten nach Ziff. 4 der Verordnung durch die örtlichen Organe der Staatsgewalt erstattet werden.

(3) Auf der Unfallmeldung ist zu bestätigen, daß sich der Unfall bei einer der in der Verordnung genannten Tätigkeiten ereignet hat.

## § 2

## Zu § 1 Ziff. 3:

(1) Als außerschulische Erziehung im Sinne dieser Verordnung sind Veranstaltungen anzusehen, die von den staatlichen Bildungs- und Erziehungseinrichtungen verantwortlich geleitet werden.

(2) Zu diesen Veranstaltungen zählen auch solche, bei denen sich die staatlichen Bildungs- und Erziehungseinrichtungen durch pädagogische Beratung oder andere Formen der Anleitung beteiligen, wie z. B. bei Betriebskindererlehnlagern.

## § 3

## Zu §§ 4 und 5:

(1) Die Rente wird von der für den Wohnort zuständigen Kreisgeschäftsstelle der Sozialversicherung errechnet und gezahlt.